

Anmerkungen zum Referentenentwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Geplante Änderungen der kommunalen Beteiligung in § 6 Abs. 2 und 3 und § 22b Abs. 6 bremsen den marktgetriebenen Ausbau der Solarenergie.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 27. August 2024 einen Referentenentwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vorgelegt. Ziel der Änderungen ist unter anderem die Anpassung der finanziellen Beteiligung von Kommunen am Ausbau von Erneuerbare-Energien-Anlagen.

Konkret beabsichtigt das BMWK mit der Änderung von **§ 6 Abs. 2 und 3 EEG 2023**, die tatsächlich erzeugte Strommenge, statt wie bisher die eingespeiste Strommenge, als beteiligungsfähig zu definieren. Unklar ist jedoch, wie die tatsächlich erzeugte Strommenge der jeweiligen Anlage überhaupt messtechnisch erfasst werden kann, ohne neue Kosten zu verursachen. Viel gravierender ist, dass die geplante erzeugungsabhängige Abgabe auch dann erhoben werden soll, wenn Strom erzeugt, aber nicht ins Netz eingespeist wird, so dass die Akzeptanzabgabe in keinem Fall kostenneutral bewirtschaftet werden kann. **Es wird daher empfohlen, wie bisher auf die tatsächlich eingespeiste Strommenge abzustellen.**

Weiter sollen die spezifischen Vorgaben in **§ 22b Abs. 6 im EEG 2023** den Gebrauch der Länderöffnungsklausel harmonisieren. Danach soll sichergestellt werden, dass die landesrechtliche Beteiligungspflicht einen Wert von 0,3 Cent pro kWh erzeugter Strommenge nicht überschreitet. Den Anlagenbetreibern soll *alternativ* immer die Möglichkeit eingeräumt werden, eine finanzielle Beteiligung für die lokale Bevölkerung nach § 6 EEG anzubieten, die dem Gegenwert von 0,2 Cent/kWh entspricht.

Wenngleich ein weiteres Ausfasern von landeseigenen Beteiligungsformen richtigerweise verhindert werden muss, führt die Höhe des vorgeschlagenen Kostendeckels zu einer Erwartungshaltung der Kommunen, deren Erfüllung, die Wirtschaftlichkeit von Solarprojekten riskiert, insbesondere im Fall von frei finanzierten PV-FFA-Projekten über Power Purchase Agreements (PPA), die nach wie vor keine Möglichkeit haben, die in Rede stehenden Kosten an die BNetzA und damit an den Endverbraucher weiterzugeben. **Um keine neuen wirtschaftlichen Realisierungsschwierigkeiten zu schaffen, sollte der Kostendeckel für Solaranlagen bei 0,2 Cent/kWh wie bisher beibehalten werden.**

In diesem Zuge muss wiederholt darauf hingewiesen, dass trotz der nun angestrebten Popularisierung bzw. neuen Angebotspflicht der finanziellen Beteiligung auf Grundlage von § 6 EEG im Rahmen der Landesbeteiligungsgesetze weiterhin kein Erstattungsanspruch (auf Kostenneutralität) für PPA-Anlagen angestrebt ist. Dies steht im Widerspruch zu der erklärten Absicht, die Direktvermarktung als kosteneffizientes Ausbauinstrument zu stärken. Ziel sollte hier die Gleichbehandlung aller Solaranlagen sein. **Entsprechend ist die aktuell nur für EEG-geförderte Anlagen vorgesehene Möglichkeit der Rückerstattung vom Netzbetreiber auch auf PPA-Anlagen auszuweiten.**

Änderung des § 6 Absätze 2 und 3 EEG 2023: Festhalten an tatsächlich eingespeister Strommenge

Durch zunehmenden Eigenverbrauch und Einsatz von Speichern fällt die nach dem bisherigen Regelungsstand beteiligungsfähige, unmittelbar ins öffentliche Netz eingespeiste Strommenge gering aus. Um die Kommunen künftig stärker am Ausbau der Erneuerbaren Energien zu beteiligen, soll diese beteiligungsfähige Strommenge nun identisch mit der tatsächlich erzeugten Strommenge sein.

Die Umstellung auf die tatsächlich erzeugte Strommenge ignoriert jedoch die wirtschaftliche Realität eines Solarprojekts. Für dessen Wirtschaftlichkeit und den finanziellen Spielraum, um beispielsweise eine Akzeptanzabgabe an die Kommunen zu leisten, ist nicht die erzeugte, sondern die eingespeiste (also vergütete) Strommenge ausschlaggebend. Diese bildet eine feste Kalkulationsgrundlage, die die Konditionen eines Solarprojekts bestimmt und die Refinanzierung der Solaranlage absichert.

Die nun vorgesehene erzeugungsabhängige Abgabe würde aber auch dann erhoben, wenn zwar produziert, aber nicht eingespeist und damit vergütet wird. Dies ist in Zeiten der Fall, in denen die erzeugte, eingespeiste und geförderte Strommenge nicht identisch sind, z.B. bei negativen Strompreisen oder bei Abschaltung der Solaranlage durch den Netzbetreiber. Der Beteiligungsabgabe stehen dann keine entsprechenden Einnahmen, sondern im Gegenteil Mehrausgaben für den Solaranlagenbetreiber gegenüber.

Es ist darauf hinzuweisen, dass für Anlagen, die im Rahmen der Ausschreibung der BNetzA einen Zuschlag erhalten haben, noch eine Kompensationszahlung für die Zeit der Abschaltung gezahlt wird, dieser aber künftig entfallen soll. Insofern muss hier klargestellt werden, dass die produktionsabhängige Abgabe nur für die Anlagen und nur so lange erfolgt, wie diese trotz Abschaltung durch den Netzbetreiber eine Vergütung erhalten.

Gleichzeitig sollte, soweit sich diese Regelung auf Anlagen bezieht, die den erzeugten Strom über einen zwischengeschalteten Batteriespeicher ins Netz einspeisen, also Anlagen, die im Rahmen der Innovationsausschreibungen einen Zuschlag erhalten haben, eine Präzisierung dahingehend erfolgen, dass auch nur bei diesen Anlagen auf die erzeugte Strommenge abzustellen ist.

Abschließend bleibt völlig offen, wie die tatsächlich erzeugte Strommenge der jeweiligen Anlage praxisnah und ohne zusätzliche bürokratische Kosten ermittelt werden soll. Durch die Nachweispflicht der relevanten Strommengen ist mit einem hohen Mess- und Abwicklungsaufwand zu rechnen, da geeignete (geeichte) Messtechnik nur am Netzeinspeisepunkt vorhanden ist. Es wird ausdrücklich eine unbürokratische und nicht kostensteigernde Lösung gefordert.

Der beschriebene Umstand wird den Ausbau von Solarprojekten erheblich verlangsamen, da dadurch neue Investitionsrisiken bewältigt werden müssen. Daher wird empfohlen, die bewährte Bemessungsgrundlage der tatsächlich eingespeisten Strommenge beizubehalten. Eine entsprechende Änderung müsste dann auch in der Länderöffnungsklausel des § 22b Absatz 6 EEG verankert werden.

Änderung des § 6 EEG 2023: Gleichbehandlung für PPA-Anlagen sicherstellen

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass den Anlagenbetreibern zur Erfüllung der landesrechtlichen Beteiligungspflicht alternative die Zahlung von bis zu 0,2 Cent/kWh erzeugter Strommenge im Wege von § 6 EEG zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Angebotspflicht markiert die eigentliche Harmonisierung und führt zu einer Popularisierung der bundeseinheitlichen Regelung der finanziellen Beteiligung der Gemeinden und Kommunen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der hiermit verbundene Ausgleichsanspruch des § 6 Abs. 5 EEG 2023 nicht allen Anlagenbetreibern zugute kommt. Nur Anlagen, die eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben, können die Vorteile des § 6 Abs. 5 EEG 2023 nutzen und die Beteiligungsabgabe kostenneutral bewirtschaften. Solaranlagen, die im Rahmen von Stromabnahmeverträgen vermarkten, sind hingegen von dieser Regelung ausgenommen und können die an die Kommunen geleisteten Zahlungen nicht vom Netzbetreiber zurückfordern.

Dies führt zu einer unmittelbaren Diskriminierung von Solaranlagen, die über Stromabnahmeverträge finanziert werden, obwohl die Bundesregierung das übergeordnete Ziel verfolgt, den Ausbau der Erneuerbaren Energien marktgetrieben zu gestalten. Bereits heute können sich Solaranlagen am Markt selbsttragend refinanzieren.

Dazu ist es notwendig, eine wirtschaftliche Gleichstellung von EEG-geförderten Solaranlagen und solchen in der Direktvermarktung herzustellen, indem für alle Solaranlagen gilt, dass entweder keine Erstattung oder eine Erstattung über den Mechanismus des § 6 Abs. 5 EEG 2023 erfolgt.

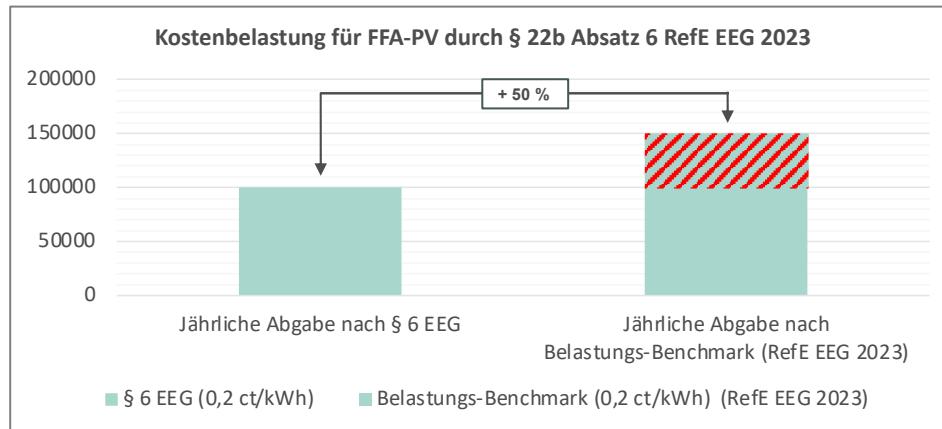
Änderung des § 22b Absatz 6 EEG: Belastungs-Benchmark für PV-FFA bei 0,2 Cent/kWh einziehen

Auf Grundlage der Länderöffnungsklausel bestehen in sechs Bundesländern Regelungen, die Kommunen zur Beteiligung an den Erträgen von Solar- und Windenergieanlagen verpflichten. Diese unterscheiden sich jedoch in Bezug auf die Bemessungsgrundlagen und Beteiligungsformen sowie Zweckbindung, was zu erhöhtem Verwaltungsaufwand und höheren Projektkosten führt. Vor diesem Hintergrund ist eine geplante Harmonisierung der Vorschriften grundsätzlich zu begrüßen.

Für den Fall, dass ein Bundesland auf Grundlage der Länderöffnungsklausel des § 22b Absatz 6 EEG 2023 eine solche gesetzliche Regelung erlässt, müssen den Anlagenbetreibern von Solar- und Windkraft demnach verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten – einschließlich der nach § 6 EEG vorgesehenen – angeboten werden, die einen Wert von 0,3 Cent/kWh erzeugter Strommenge („Belastungs-Benchmark“) nicht überschreiten dürfen.

Die hierfür gewählte „Belastungs-Benchmark“ kann zwar ein geeignetes Instrument darstellen, die neue Obergrenze von bis zu 0,3 Cent/kWh erzeugter Strommenge für Solaranlagen ist jedoch unverhältnismäßig angesichts der drastisch gestiegenen Kapitalkosten und Zinsen, die die Finanzierungsbedingungen auch für Solarprojekte mit hoher Bonität gegenwärtig erheblich beeinträchtigen.

Die nun geschaffene Anschlusserswartung von Kommunen, den vollen Betrag in Höhe von 0,3 Cent/kWh erzeugter Strommenge auf dem Wege des Landesbeteiligungsgesetz angeboten zu bekommen, kann trotz der Angebotspflicht von § 6 EEG (0,2 Cent/kWh), zu zusätzlichen wirtschaftlichen Realisierungsschwierigkeiten führen, die den Ausbau der Solarenergie verlangsamen.



Ebenso ist auf die mangelnde wirtschaftliche Vergleichbarkeit von Solar- und Windkraftanlagen hinzuweisen. Hier stellt sich die Frage, warum Solar- und Windkraftanlagen trotz spezifischer Projektkosten und vor allem unterschiedlicher Akzeptanz vor Ort in den Kommunen dem gleichen Kostendeckel unterworfen werden sollen. Windkraftanlagen verfügen in der Regel über mehr Volllaststunden. Zudem können sie durch das Referenzertragsmodell ungünstige Standortbedingungen besser ausgleichen.

Überhaupt fehlt es an einer Begründung für die rechtssichere Möglichkeit, im Rahmen der landeseigenen Beteiligung eine Abgabe über dem Niveau des § 6 EEG anbieten zu können, die nun verpflichtend als Möglichkeit gegeben werden soll. Dies betrifft vor allem den Umstand, inwieweit die zusätzlichen 0,1 Cent/kWh erzeugter Strommenge – ohne klare Zweckbindung in der Länderöffnungsklausel – tatsächlich zur Verbesserung der Akzeptanz vor Ort beitragen.

Grundsätzlich sind vor dem Hintergrund steigender Kapitalkosten zusätzliche Realisierungsschwierigkeiten bei der Umsetzung einzelner Solarprojekte zu vermeiden. Insbesondere die Umstellung der Bemessungsgrundlage auf die tatsächlich erzeugte Strommenge erschwert bzw. verunmöglicht die Finanzierung einzelner Solarprojekte. Hinzu kommt der technologieübergreifende Kostendeckel für Solar- und Windkraftanlagen, der die Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen ungleich stärker belastet und ein weiteres Investitionshemmnis darstellt, der die Herausforderungen der Akzeptanz überflüssig macht. Dies gilt insbesondere für privat finanzierte Solaranlagen, die in keinem Fall die Möglichkeit haben, die Beteiligungsabgabe kostenneutral über eine Rückerstattung durch den Netzbetreiber zu bewirtschaften.

Richtigerweise muss aber vor Ort eine akzeptanzfördernde Lösung gefunden werden. Es wird empfohlen, den Kostendeckel für Solaranlagen auf 0,2 Cent/kWh eingespeister Strommenge abzusenken und im Zuge der Popularisierung des § 6 EEG eine Gleichbehandlung von PPA-Anlagen herzustellen.



GreenGo Energy Germany GmbH

Stefan Degener

Vice President Business Development Europe,

Geschäftsführer GreenGo Energy Germany

stde@greengoenergy.com